

ren Publikum vorzustellen und hierdurch ein Kaufbedürfnis zu erwecken.

Voraussetzung ist zunächst, daß die Fahrt in der Öffentlichkeit erfolgt. Diese ist dann gegeben, wenn die Vorführung sich an einen größeren, nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Personenkreis wendet<sup>11)</sup>, der nicht durch persönliche Beziehungen zusammengeführt ist<sup>12)</sup>.

Auch muß diese Fahrt der allgemeinen Anregung der Kauflust dienen. Das heißt, daß die Mehrheit der Personen aus der die oben genannte Öffentlichkeit besteht, auch potentielle Kunden sein müssen. Werden beispielsweise Spezialarbeitsmaschinen einem durchschnittlichen Publikum vorgeführt, liegt zwar Öffentlichkeit vor; eine allgemeine Anregung der Kauflust käme allerdings nicht in Betracht. Werden derartige Spezialmaschinen jedoch zum Beispiel im Rahmen einer Fachmesse vorgeführt, könnte durchaus von einer allgemeinen Anregung gesprochen werden.

Keinesfalls sind daher mit der allgemeinen Anregung der Kauflust die unter Ziffer I genannten Fälle gemeint, wo Unternehmen mehrere Tage Maschinen oder Lkw in Gebrauch nehmen, um dann erst zu entscheiden, ob das Fahrzeug gekauft werden soll, oder wenn Autohäuser ihren Kunden über das Wochenende einen Pkw

zum „Probefahren“ mit roten Kennzeichen überlassen. Hier fehlt es sowohl an dem Element „allgemein“ als auch „Öffentlichkeit“.

#### IV. Fazit

Sofern also ein tatsächliches Erproben des Fahrzeuges notwendig und gerechtfertigt ist, können rote Kennzeichen i.S.v. § 28 StVZO befristet für den notwendigen Zeitraum verwendet werden. Was im Einzelfall an Zeitaufwand notwendig ist, hängt sicherlich von der Art des Fahrzeuges und dessen Verwendungszweck ab. Der angegebene Zeitraum sollte dahingehend geprüft werden, ob er für die gesamte Dauer wirklich gebraucht werden muß. Hierbei sollte auch auf die sonst in vergleichbaren Fällen üblichen Gepflogenheiten zurückgegriffen und objektive Maßstäbe angelegt werden. Keinesfalls kann das subjektive individuelle Bedürfnis des Kunden ausschlaggebend für die Dauer einer Fahrzeugprobe sein.

Liegt der Sachverhalt also so wie unter Ziffer I geschildert, sind rote Kennzeichen nicht zulässig. Hier muß vielmehr von einem Mißbrauch und einer Umgehung der Zulässigkeitsbestimmungen der StVZO ausgegangen werden.

ordnungen in tabellarischer Form auf und gibt gleichzeitig einen Überblick über die Fundstellen und in Stichworten auch über den Regelungsinhalt.

## Übersicht über Ausnahmeverordnungen

Bernd Huppertz

Die AusnVO-StVZO sind einem ständigen Wandel unterworfen. Die nachfolgende Tabelle listet die zur Zeit (Stand: Oktober 1997) gültigen Ausnahme-Ver-

11) OLG Oldenburg, VRS 25, 474, 475

12) Mindorf, VerkehrsR, 6.4, 56

lfd. Nr.	AusnahmeVO	Datum	BGBI. f. Seite	VKBI. Jahr/Seite	betroffener § StVZO	Bemerkungen
01	6.	17.07.82 16.11.84	450 1371	73, 412	§ 5 § 18 I § 33 § 49a I § 50 IV	Gerätewagen in Lohdreschbetrieben, Kfz als Anhänger Fernlicht, Abblendlicht
02	15.	28.02.87 24.04.92	263 965		§ 68 I § 23 II § 28 III, Anl. I § 29 I	NATO-Fahrzeuge
03	23.	13.03.74	744		§ 18 I § 18 II, Nr. 6p § 18 III § 53 IV § 53a IV	Einradanhänger Rückstrahler und Warnblinklicht bei Alt-Fahrzeugen
04	24.	09.09.75 16.11.84 24.07.89 23.07.90 16.12.93	2508 1371 1510 1489 2106	90, 489 94, 146	§ 18 §§ 1, 5 INTVO	Zulassungsrecht Ausländische Anhänger hinter deutschen Kfz
05	25.	01.07.76 16.11.84	1778 1371		§ 19 II	Erlöschen der BE; Umsturzvorrichtung bei LoF-Zugmaschinen
06	26.	20.03.78 25.10.94	413 3127	94, 740	§ 20 III § 21 § 19 II	Erlöschen der BE; Bundeswehr-Fahrzeuge
07	28.	22.04.81 19.06.88	393 765		§ 5 I	Fahrerlaubnisrecht; 32-km/h-Zugmaschine
08	33.	22.01.87 28.02.89 25.03.94 19.06.96	471 481 618 885	94, 347 96, 341	§ 15d I Nr. 2	Fahrerlaubnisrecht; FE zur Fahrgastbeförderung mit Pkw im Ausflugsverkehr
09	35.	22.04.88 23.07.90 24.04.92	562 1489 965	90, 489 92, 341	§ 32 I Nr. 1a § 36a I	Ausrüstung; Breite von LoF-Fzg, Radabdeckung bei LoF-Fzg
10	39.	27.06.91 23.06.93	1431 1024	91, 592 93, 607	§ 32 I Nr. 1a § 57a I	Ausrüstung; Breite vom Fzg der ehem. DDR. Kein Fahrten-schreiber bei EG Kontrollgerät
11	40.	26.12.91 24.04.92 14.12.95	2392 965 1846	92, 341	§ 53 II Satz 1	Ausrüstung; Einrichtungen und Schaltungen für Bremsleuchten >1.1.2000

lfd. Nr.	Ausnahme VO	Datum	BGBI. f. Seite	VKBl. Jahr/Seite	betroffener § StVZO	Bemerkungen
12	41.	09.12.92 19.06.96	2008 885	93, 63 96, 341	§ 5 I Satz 1	Fahrerlaubnisrecht, Fahrerlaubnis der ehem. DDR
13	42.	22.12.92 23.06.93 25.10.94	2479 1024 3127	93, 607	§ 19 II § 22 I Satz 2 i.V.m. Anlage VIII § 27 I	Erlöschen der BE; Seitliche Schutzvorrichtungen Keine Meldepflicht bei Änderungen des Leergewichts. Nutz- oder Aufliegerlast
14	43.	18.03.93	361	93, 319	§ 53 II	Ausrüstung; Zusätzliche Bremsleuchte
15	44.	01.04.93 22.10.96	438 1534	93, 320	§ 32 III Nr. 1	Ausrüstung, Länge von KOM
16	47.	20.05.94 25.10.94 18.07.95 19.12.96	1094 3127 936 2158	94, 438 94, 740 95, 510	§ 49 II a Satz 1	Ausrüstung; Auspuffanlagen ohne BE
17	48.	03.08.94	2102	94, 520	§ 47 VII	Ausrüstung; Abgasverhalten bei Krafträdern
18	49.	15.09.94	2416	94, 672	§ 18 I § 28	Zulassungsrecht; Oldtimer
19	52.	13.08.96	1319	96, 463	§ 47 III Nr. 4	Abgasverhalten von Pkw und Wohnmobilen
20	53.	02.07.97	1865	97, 513	§ 34 V	Überschreitung des zHG von Anhängern im KombiVerkehr
21	2. VO über Ausnahmen v. straßenverkehrsrechtl. Vorschriften	28.12.89 23.07.90 18.05.92	481 1989 989	90, 489	§ 5 I § 18 I § 19 II § 21 II StVO	Zulassungsrecht/Fahrerlaubnisrecht; Teilnahme von Fahrzeugen an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen
22	3. VO über Ausnahmen v. straßenverkehrsrechtl. Vorschriften	05.05.90 22.12.92	999 2480	90, 445	§ 22a § 21 Ia StVO	Ausrüstung; besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder
23	1. VO über Ausnahmen v. den Vorschriften der IntVO	13.05.92	988	92, 322	§ 5	Fahrerlaubnisrecht; Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse für Studenten
24	Leichtmofa AusnVO	26.03.93	394	93, 319	§ 4 I Nr. 1 § 18 § 50 VIa § 53 § 21a II StVO	Zulassungsrecht; Leichtmofa

## Tagung zum Radverkehr

Am 29. Januar 1998 findet in Frankfurt am Main eine Tagung zu dem Thema „StVO-Novelle 1997 zum Radverkehr“ statt. Veranstalter sind das Dezernat Planung der Stadt Frankfurt am Main und der Deutsche Städtetag. Als Referenten sind Ltd. Ministerialrat Dr. Bouska, München, Dipl.- Ing.

Hülßen, Köln, Dr.-Ing. Draeger, Bonn, Dipl.-Ing. Alrutz, Köln, und Dr.-Ing. Oellers, Münster, vorgesehen. Anmeldung und Auskunft beim Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main, Tel. 069/212-33335, Fax 069/212-30797.

## Sichtweite fürs Überholen

Zur trichterförmigen Feststellung des Überholweges und der für ein zulässiges Überholen erforderlichen Sichtweite.

OLG Düsseldorf, 1. Senat für Bußgeldsachen,  
Beschluß vom 5.5.1997 – 5 Ss (OWi) 94/97 – (OWi) 62/97 I

In der Bußgeldsache gegen pp. wegen Verkehrsordnungswidrigkeit hat der 1. Senat für Bußgeldsachen am 5. Mai 1997 auf den Antrag des Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Neuss vom 12. Dezember 1996 zuzulassen, und auf dessen Rechtsbeschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.
2. Das angefochtene Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben.
3. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

## Gründe

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen „§§ 5 Abs. 2, 49 StVO, 24 StVG“ eine Geldbuße von 100 Mark festgesetzt. Hiergegen richtet sich der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Der Senat läßt die Rechtsbeschwerde gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu. Die danach gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 OWiG zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

### I.

Nach den Urteilsfeststellungen befuhr der Betroffene am 15.4.1996 gegen 7.25 Uhr mit seinem Pkw in K. die zweispurige Landstraße 361 in Fahrtrichtung G.

In Höhe des „H.-Hofes“ scherte der Betroffene bei einer nicht näher festgestellten Geschwindigkeit von mehr als 90 km/h zum Überholen des von dem Zeugen B. gesteuerten Pkw aus, obwohl er